



Regierungsrat

Luzern, 2. November 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 922

Nummer: A 922
Protokoll-Nr.: 1252
Eröffnet: 21.06.2022 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Brücker Urs und Mit. über die Rahmenbedingungen für die Erstellung und den Betrieb von Wald- und Naturschulangeboten

Zu Frage 1: Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) hat die Umweltbildung als eines von acht Profiltiteln installiert. Kann man daraus ableiten, dass die Regierung Naturpädagogikangebote als grundsätzlich förderungswürdig beurteilt?

Im Lehrplan wird die Thematik «Natürliche Umwelt und Ressourcen» unter der Leitidee nachhaltige Entwicklung mit zahlreichen Bezügen zu den verschiedenen Fachbereichen aufgegriffen. Die Regierung unterstützt Schulen, die ausserschulische Lernorte (wie Wald und Natur) gezielt nutzen, um das Lernen der Kinder anzuregen. Durch regelmässig durchgeführte Wald- oder Naturtage, als fester Bestandteil der Schuljahresplanung, werden Kindern und Jugendlichen wichtige Erfahrungen ermöglicht, die den Unterricht im Schulzimmer ergänzen.

Die Auseinandersetzung mit dem Profiltitel «Umweltbildung», aber auch diverse Unterrichtsangebote der Dienststelle Volksschulbildung, sollen dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler eine aktive Haltung gegenüber Umweltthemen entwickeln. Angebote, welche ausschliesslich oder grossmehrheitlich im Wald stattfinden, brauchen jeweils eine Bewilligung der Dienststelle Volksschulbildung.

Zu Frage 2: Gibt es Bestrebungen, dass Wald- und Naturschulangebote ein kantonal definiertes Angebot werden und ein entsprechendes Konzept erarbeitet wird?

Nein, aktuell ist nicht geplant, dass Wald- und Naturschulangebote konzeptionell im Schulantrag des Kantons Luzern verankert oder flächendeckend installiert werden. Dennoch haben Gemeinden, welche Interesse an der Umsetzung eines Naturangebots haben, auch weiterhin die Möglichkeit ein Bewilligungsgesuch einzureichen, welches immer auch ein Konzept enthalten muss. Dieses wird von der Dienststelle Volksschulbildung geprüft und beurteilt. Im Zentrum der Prüfung für eine Bewilligung stehen die Umsetzung des Lehrplans sowie die Einhaltung der kantonalen schulorganisatorischen Vorgaben.

Zu Frage 3: In der Antwort auf die Anfrage A 644 führt die Regierung aus, dass ein Wald-/Naturkindergarten, verstanden als Angebot, welches ausschliesslich oder grossmehrheitlich im Wald stattfindet, den kantonalen Vorgaben an einen öffentlichen Kindergarten nicht erfüllt. Wie rechtfertigen sich dabei die von der DVS bereits erteilten Bewilligungen für den Betrieb solcher Angebote?

Erfahrungen im Kanton Luzern und in den umliegenden Kantonen, welche von einzelnen Schulen in diesem Rahmen gemacht werden, geben wertvolle und wichtige Hinweise darauf, wie Natur und Bewegung vermehrt in den Schulalltag integriert werden können.

Aus heutiger Sicht sind wir der Meinung, dass es für die Umsetzung des Lehrplans sinnvoll ist ausserschulische Lernorte miteinzubeziehen. Die Konzepte der Gemeinden, welche ein Naturangebot im Kanton Luzern umsetzen, wurden jeweils sorgfältig geprüft. Eine nahe Begleitung bei Bedarf durch die Abteilung Schulunterstützung der DVS oder durch externe Fachpersonen, aber auch gezielte interne und externe Evaluationen tragen dazu bei, dass die Qualität der Angebote sichergestellt ist. In der Umsetzung der zukünftigen Ausrichtung der Volksschule sollen die Schulen im Kanton Luzern die Natur auch weiterhin als auserschulischen Lernort gezielt nutzen.

Zu Frage 4: Gewisse Infrastrukturen für den Betrieb einer Waldspielgruppe (Vorschulangebot) an einem festen Platz im Wald sind ohne waldrechtliche Bewilligung zulässig. Welche sind dies genau, und welches sind die einzuhaltenden Dimensionen dieser Anlagen?

Der Wald ist ein wertvoller Lern- und Erlebnisort. Waldpädagogische Aktivitäten fallen unter das freie Betretungsrecht gemäss Artikel 699 ZGB, sofern keine Schäden angerichtet werden. Grundsätzlich darf der Standort nicht verändert werden, er muss möglichst naturnah belassen werden. Das bedeutet, dass der Wald den Kindern nähergebracht werden soll, ohne ihn zu stark mit Infrastrukturanlagen zu «möblieren». Nicht zielführend ist es «das Schulzimmer in den Wald zu stellen».

Für die Einrichtung eines Waldspielgruppenplatzes ist das Einverständnis der jeweiligen Waldeigentümerschaft und eine vorgängige Absprache mit dem Revierförster und der Jagdgesellschaft notwendig. Der Revierförster muss über Veränderungen der Einrichtungen oder allfällige Wechsel der zuständigen Kontaktperson informiert werden. Wenn mehrere Gruppen im gleichen Gebiet ein Waldsofa wünschen, sind gemeinsame Lösungen zu finden. Nicht jede Gruppe hat Anspruch auf einen eigenen Platz. Weitere Details zu den einzuhaltenden Dimensionen finden sich im folgenden [Merkblatt](#).

Zu Frage 5: Ist vorgesehen, diese Vorgaben in Bezug auf Infrastruktur und Nutzung der Natur den Bedürfnissen von Volksschulangeboten (z. B. Kindergarten und/oder Basisstufe) anzupassen und zu erweitern?

Nein. Wie bereits bei Frage 2 erwähnt, sollen Naturangebote nicht zum festen bzw. flächendeckenden Bestandteil der schulischen Angebote des Kantons Luzern werden. Vielmehr sollen Erlebnisse mit und in der Natur für alle Schülerinnen und Schüler weiterhin möglich sein. Fragen in Bezug auf Infrastruktur und Nutzung der Natur werden im Einzelfall von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald geprüft.

Zu Frage 6: Welche Infrastrukturen und welcher konkrete Nutzungsgrad (aus qualitativer Sicht) sind gemäss § 12 des Kantonalen Waldgesetzes (SRL Nr. 945) bewilligungspflichtig, und gelten solche Bauten und Anlagen für Wald- und Naturschulangebote als öffentliche Bauten gemäss der Kantonalen Waldverordnung (SRL Nr. 946)?

Sind nebst den im [Merkblatt](#) beschriebenen, bewilligungsfreien Einrichtungen weitere Infrastrukturanlagen im Wald erforderlich, ist zu prüfen, ob es sich um eine nichtforstliche Baute (nachteilige Nutzung nach Art. 16 Waldgesetz [WaG]) oder eine Rodung (Art. 4 WaG) handelt. Bei einer Rodung wäre Realersatz erforderlich.

Bei den öffentlichen Bauten nach § 8 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) handelt es sich um die öffentlichen Grillplätze. Die meisten Gemeinden verfügen bereits über einen solchen Platz. Die Nutzung dieser bestehenden Bauten ist für die Schule ebenfalls möglich. Bei einer starken Intensivierung der Nutzung durch die Schule müsste geprüft werden, ob dies

noch dem Sinn von § 8 KWaV, wie von der Gesetzgeberin vorgesehen, entspricht. Die Bewilligung weiterer solcher Bauten für Schulen entspricht aus unserer Sicht nicht mehr § 8 KWaV und ist daher kritisch zu betrachten.

Zu Frage 7: Gibt es hinsichtlich der Bewilligung von Wald- und Naturschulangeboten allgemein gültige Restriktionen bezüglich der Nutzungsquantität (z. B. Aufenthaltsdauer pro m², Anzahl Kinder)?

Bei den Waldspielgruppen gehen wir davon aus, dass (je nach Anzahl Gruppen pro Platz) die Plätze rund einen halben Tag bis maximal zwei Tage pro Woche von einzelnen Gruppen besucht werden. Es wird angestrebt, dass ein Platz möglichst von mehreren Gruppen gemeinsam genutzt wird, um die Aktivitäten zu konzentrieren. Es bestehen jedoch keine allgemein gültigen Vorgaben bezüglich der Nutzungsintensität. Entscheidend ist, dass der Waldboden im Umfeld nicht verdichtet wird oder Erosionsschäden verursacht werden, um die Waldverjüngung sicherzustellen.

Es ist uns ein grosses Anliegen den Wald als öffentlichen Raum zu erhalten sowie Umweltbelastungen durch Klassen oder Gruppen, die sich regelmässig darin aufhalten, zu vermeiden.